



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Dezember 2015¹ über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3, erster Satz

³Die Kantone erstatten dem BAFU auf Verlangen Bericht über Betrieb und Zustand der Deponien auf ihrem Gebiet. ...

Art. 24 Abs. 1, zweiter Satz

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 Berichterstattung

Die Pflicht zur Berichterstattung nach Artikel 6 gilt ab dem 1. Januar 2021.

Art. 52a Holzasche

Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985² (LRV) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen bis 1. November 2023 auf Deponien der Typen D und E (Anhang 5 Ziff. 4.1 und 5.1) abgelagert werden.

¹ SR 814.600

² SR 814.318.142.1

II

Die Anhänge 1 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 6 Abs. 1 und 27 Abs.1)

Abfallarten

Code	Abfallbeschreibung
3301	Metalle aus kommunalen und übrigen Sammlungen
4309	Glasabfälle aus kommunalen und übrigen Sammlungen
6101	problematische Holzabfälle
6202	Altholz
6303	Biogene Abfälle aus kommunalen und übrigen Sammlungen
8101	Sonderabfälle aus kommunalen und übrigen Sammlungen
8303	Papier- und Kartonabfälle aus kommunalen und übrigen Sammlungen
8305	Kunststoffabfälle aus kommunalen und übrigen Sammlungen
8307	Textilabfälle und Kleider aus kommunalen und übrigen Sammlungen
8309	Andere brennbare Abfälle aus kommunalen und übrigen Sammlungen

Anhang 5

(Art. 19 Abs. 3, 25 Abs. 1, 35 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 3)

Ziff. 4.1 Bst. f, g und h

4.1. Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- f. Bett- und Rostaschen sowie Filteraschen und -stäube aus der thermischen Nutzung von Holzbrennstoff gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³ (LRV);
- g. Bett- und Rostaschen aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 LRV nicht als Holzbrennstoff gilt, mit einem Gehalt von höchstens 20 000 mg TOC pro kg;
- h. nicht brennbares, mineralisches Kugelfangmaterial.

Ziff. 4.4 Einleitungssatz

Aschen aus der thermischen Behandlung von Klärschlamm und nicht brennbares, mineralisches Kugelfangmaterial dürfen auf Deponien oder Kompartimenten des Typs D abgelagert werden, wenn:

...

Ziff. 5.1 Bst. f und g

- f. Bett- und Rostaschen sowie Filteraschen und -stäube aus der thermischen Nutzung von Holzbrennstoff gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 der LRV;
- g. Bett- und Rostaschen aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 LRV nicht als Holzbrennstoff gilt, mit einem Gehalt von höchstens 50 000 mg TOC pro kg;

...

³ SR 814.318.142.1

